

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallbehältern und die Entsorgung von Abfällen

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Behälters (nachstehend Auftraggeber genannt AG) und der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt AN) geschlossen.

2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des AGs werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und vom AN schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Behälters zur Aufnahme von Abfällen, ggfs. eine Miete des Behälters, die Leerung des gefüllten Behälters sowie die Entsorgung des Abfalls durch den AN. Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der AN weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.

2. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem AN, es sei denn, der AG erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgerungen ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat den AN insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften des Abfallrechtes führen würden, braucht der AN nicht zu befolgen.

3. Die Deklaration des Abfalls obliegt dem AG, kontrolliert wird dies durch den AN. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, geht bei Abholung des Behälters der Transport und die Entsorgung des Inhalts in die Verantwortung des AN über.

4. Angaben des ANs über Größe und Tragfähigkeit der Abfallbehälter sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung der Behälter sind für den AN nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen den AN.

2. Der AN wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung der Behälter so termingerecht wie möglich durchführen.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Abfallbehälter, ggf. mit Zustimmung des Grundstückseigentümers, bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Abstellplatz zu sorgen.

2. Zufahrt und Abstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.

3. Für Schäden an Zufahrtswegen und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des

ANs, es sei denn, bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Für Schäden am Fahrzeug oder dem Behälter infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG.

5. Das Bewegen von Behältern durch den AG bedarf der Zustimmung des AN.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

Soweit die Aufstellung eines Abfallbehälters oder eines anderen Entsorgungssystems auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich macht, wird der AG diese vor Aufstellung des Behälters bzw. des anderen Entsorgungssystems einholen. Die Kosten trägt der AG.

§ 6 Sicherung von Behältern

1. Für die erforderliche Sicherung von Behältern, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich.

2. Für die unterlassene Sicherung eines Behälters oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der AG. Er hat gegebenenfalls den AN von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Beladen der Behälter

1. Der Behälter darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der AG.

2. Sollte der Abfallstoff nicht der richtigen Deklaration entsprechen ist dafür der AG verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die dem AN infolge dieser falschen Deklaration bzw. bei nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfallstoffes entstehen. Die Fehlbefüllung wird in

angemessener Weise vom AN dokumentiert.

3. Die Beladung von Abfallcontainern ist im Hinblick auf das zulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Transportfahrzeugs beschränkt. Das Containergewicht beträgt bei 5 bis 10 cbm max. 8 Tonnen, bei 10 bis 30 cbm max. 10 Tonnen.

4. Durch Überladung oder ungleichmäßiges Beladen der Abfallbehälter entstehende Aufwendungen des AN, gehen zu Lasten des AG. Der AG haftet auch für Schäden beim Transport durch Überladen oder ungleichmäßiges Beladen der Abfallbehälter, wenn diese Umstände bei der Übernahme für den AN oder seinen Erfüllungsgehilfen äußerlich nicht erkennbar waren.

5. Abfallbehälter, die vom AG gestellt werden, sind von ihm ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten. Beim Entsorgungsvorgang entstehende Schäden, die auf unzureichende Pflege und Wartung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AG.

6. Bei Gestellung der Abfallbehälter durch den AN, hat er den AG in die ordnungsgemäße Bedienung einzuweisen. Durch unsachgemäße Bedienung entstehende Schäden trägt der AG.

§ 8 Abtransport

Alle Wartezeiten oder Leerfahrten des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen, die durch den AG verursacht werden, gehen immer zu Lasten des AG.

§ 9 Entsorgung

1. Der AN verpflichtet sich, die vom AG übernommenen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei hat er die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und soweit erforderlich, den entsprechenden Entsorgungsnachweis gegenüber dem AG zu erbringen.

2. Im Fall höherer Gewalt, bei Behinderungen durch Dritte insbesondere einen Annahmestop auf der Deponie, Müllverbrennungsanlage und sonstiger Entsorgungsanlage, Streik, Aussperrung oder ähnlich, nicht vom AN zu vertretenden Umständen, ist der AN von der Leistungspflicht befreit.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des ANs sind innerhalb von 4 Wochen ohne Abzug zu zahlen.
2. Bei Verzug des AGs mit der Bezahlung der Rechnung ist der AN berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen.
3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegen fällige Forderungen des ANs steht dem AG nur zu, soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftige festgestellte Gegenforderungen handelt.
4. Bei Zahlungsverzug des AG kann der AN den Entsorgungsvertrag fristlos kündigen sowie Schadensersatz wegen schuldhafter Veranlassung der Kündigung verlangen.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungspflichten und Ansprüche ist jeweils der Sitz des AN, soweit der AG Kaufmann ist.

§ 12 Änderungen / Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Teile der vorgenannten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ rechts-unwirksam sein oder werden sollten, ist eine angemessene Regelung

zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Regelung gewollt haben würden.

Die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Stand: 01.01.2005